

# RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §24;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §37 idF 1998/I/148;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/03/0087

## Rechtssatz

ISd § 37 AIVG ist unter dem Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe für die Berechnung der Dreijahresfrist für den Fortbezug der Notstandshilfe bei deren Unterbrechung nicht der tatsächliche Bezug, sondern der auf einer rechtmäßigen, nicht widerrufenen Zuerkennung beruhende Bezug der Notstandshilfe gemeint, müssen doch auch für den Fortbezug die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sein. Wurde die Zuerkennung der Notstandshilfe für einen bestimmten Zeitraum widerrufen, dann ist die Tatsache des Bezuges der Notstandshilfe in diesem Zeitraum für die Anwendung des § 37 AIVG auch dann unbeachtlich, wenn der Empfänger nicht zum Rückersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030085.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)